Frühling an der Blumenriviera 2.3. - 7.3.2027

Die wilde Küste Liguriens


Portofino

Ligurien – ein schmaler Küstenstrich mit malerischem Hinterland, der sich halbmondförmig von La Spezia im Osten bis Ventimiglia im Westen erstreckt. Aufgrund ihrer durch die Seealpen geschützten lage ist die Region durch ein mildes sonnenreiches Klima verwöhnt. Dieses Klima und natürlich die landschaftliche Schönheit haben dem Küstenstreifen der Riviera schon mit Beginn des 20. Jahrhunderts eine fast unglaubliche touristische Entwicklung beschert – beginnen mit den reichen Engländern, die einst hier überwinterten, bis zu der bunten, internationalen Klientel aus Sonnenhungrigen, die heutzutage während der Saison in die Badeorte strömt. Das bergige Hinterland der Riviera befindet sich dagegen jenseits dieser Entwicklung, so dass hier der Lebensstil längst vergangener Zeiten bewahrt wurde. Gerade der Kontrast zwischen der teilweise quirligen, teils sich mondän gebenden Küste und dem romantischen Hinterland macht für den aufmerksamen Beobachter den Reiz einer Riviera-Reise aus.

Dienstag, 02.03.27 / Anreise

Anreise über Basel, durch die Bergwelt der Schweiz und vorbei an Bellinzona und Mailand an die italienische Riviera nach Genua und schließlich nach Pietra Ligure. Check-In im Hotel und gemeinsames Abendessen.

Mittwoch, 03.03.27 / Genua mit Hafenrundfahrt

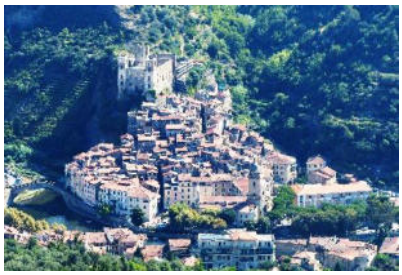


Genießen Sie das Frühstück vom Buffet! Der erste Ausflug führt uns nach Genua. Die Stadt gründet ihren Ruhm nicht allein auf ihren Hafen, sondern auch auf die Paläste und Museen, in denen Schätze und Kunstwerke von unermesslichem Wert liegen. Sie lernen die Stadt bei einer Stadtführung kennen. Nach der Mittagspause, die Sie individuell gestalten, entdecken Sie bei einer Schifffahrt die Stadt aus einer anderen Perspektive und erhalten einen Eindruck vom gigantischen Hafen. Nachmittags können Sie die eindrucksvolle Altstadt auf eigene Faust erkunden. Empfehlenswert ist die Besichtigung des farbenfrohen Aquariums (Eintritt: ca. 26 €). Es ist eine spektakuläre Einrichtung und dürfte mit seinen etwa sechs Millionen Liter Wasser fassenden Becken wohl das größte in Europa sein. Am Abend lassen Sie sich im Hotel beim Abendessen kulinarisch verwöhnen.

Donnerstag, 04.03.27 / Ventimiglia und Dolceaqua

Die farbenfrohen Blumenplantagen früherer Tage sind zwar inzwischen unter den Dächern von Gewächshäusern verschwunden, aber der Charme der Belle Époque ist noch nicht verblasst. Kurz vor der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia treffen wir auf ein Werk des "Blumenpioniers" Ludwig Winter, den Garten der Villa Hanbury: Im Auftrag des britischen Lords Thomas Hanbury schuf er an diesem steilen Küstenabschnitt einen üppigen Paradiesgarten mit Pflanzen vom Mittelmeer und aus der ganzen Welt. Wein und Oliven hingegen geben im Hinterland den Ton an: Wir folgen dem Fluss Nervia ein Stück in die Bergwelt Liguriens und freuen uns auf das Dorf Dolceacqua. Neben dem Doria-Kastel ist die Nerviabrücke (die Ponte Vecchio di Dolceacqua) die bedeutendste Sehenswürdigkeit - eine im 13. Jahrhundert gebaute Bogenbrücke, die den Fluss Nervia in einem einzigen Bogen von 32 m überspannt. Der Maler Claude Monet wurde 1884 durch die Brücke zu einem Gemälde inspiriert. Er nannte sie ein „Juwel der Leichtigkeit“. Unseren Rundgang krönen wir am Ende mit einer Probe des hiesigen Rotweins.





Freitag, 05.03.27 /
Portofino, Rapallo und San Fruttuoso

Am Morgen fahren Sie mit dem Bus nach Santa Margherita Ligure, auch „Perle von Tigullio“ genannt. Diese Stadt hat den Ruf einer kleinen elegant-mondänen Hafenstadt an der Riviera di Levante. Von hier aus nehmen wir das Schiff nach Portofino. Portofino verzaubert nicht nur mit seiner malerischen und idyllischen Lage direkt am Meer, umgeben von prächtiger Natur, sondern auch mit seinen unzähligen bunten kleinen Häusern, die unmittelbar am Hafen liegen. Pinien, Oliven- und Zypressenhaine prägen hier ebenso das Bild wie die vielen bunten Häuschen, die den entzückenden Naturhafen schmücken. Es ist einfach das Gesamtbild, das diesen Ort so besonders und wunderschön macht – wie aus einem Bilderbuch eben. Sie haben ausreichend Zeit, diesen exklusiven Ort mit seinem eleganten Flair zu genießen. Zwei der beeindruckenden Sehenswürdigkeiten sind hier zweifelsohne die romanische Kirche San Giorgio in Hafennähe und das berühmte Castello Brown. Weiter geht es mit dem Schiff zum Kloster San Fruttuoso. Versteckt in der Bucht und nur mit dem Schiff zu erreichen ist das Kloster aus dem 8. Jahrhundert ein wahres Juwel. Im 10. Jahrhundert zerstörten die Sarazenen das Stift, aber Jahre später wurde es wieder aufgebaut. Die Architektur weist auf einen byzantinischen Baustil hin. Die Abtei diente bis in das 15. Jhdt. Benediktinermönchen als Unterkunft. Später nutzte die Genueser Familie Doria sie als Grabstätte. Zum Schutz des Klosters ließ die Familie Doria 1550 einen Wehrturm – den Torre dei Doria – errichten.



Nach dem Besuch geht es – wieder per Schiff – nach Rapallo, wo der Bus uns erwartet. Vor der Rückfahrt wollen wir dem größten Badeort an der Riviera di Levante jedoch einen Besuch abstatten, denn er ist weltbekannt für den Friedensvertrag von 1922. Die meisten Sehenswürdigkeiten befinden sich rund um den zentralen Treffpunkt der Altstadt, die Piazza Cavour. Hier kann man unter anderem eine herrliche Pfarrkirche mit einem Glockenturm aus dem Jahre 1857 entdecken.



Samstag, 06.03.27 / Albenga und Noli

Nur kurz ist die Fahrt nach Albenga, eine der ältesten Städte Liguriens. Die Gegend ist bekannt für violetten Spargel und Artischockenanbau, doch im Zentrum faszinieren die Türme, die mächtige Familien im 12. und 13. Jahrhundert als Zeichen ihres Ranges bauten. Ein weiterer Aufenthalt ist in Noli, einst selbstständige Seerepublik, vorgesehen. Die Burgruine aus dem 12. Jhdt., malerische Gassen und die Wohntürme der Reeder und Kapitäne sind Zeugen einer großen Vergangenheit. Nachmittags bleibt etwas Freizeit in Pietra Ligure.

Sonntag, 07.03.27 / Heimreise

Heute heißt es Abschied nehmen. Wir verlassen den herrlichen Küstenabschnitt und fahren zurück in die Pfalz.

Unser Hotel an der Blumenriviera

PIETRA LIGURE
Grand Hotel

Das 4-Sterne-**Grand Hotel Pietra Ligure** in Pietra Ligure wurde 2019 erbaut und befindet sich 50 Meter vom Meer entfernt. Alle Zimmer verfügen über direkten oder seitlichen Meerblick und sind mit Balkon, Klimaanlage/Heizung, Sat-TV, Telefon, Radio, Safe, Minibar, Fön und kostenlosem Wi-Fi ausgestattet. Außerdem stehen Restaurant, Bar, Aufzug, Panoramaterrasse, Whirlpool mit Ruhebereich und Fitnesscenter zur Verfügung.

www.grandhotelpietraligure.it/

Im Reisepreis enthalten:

- Hin- und Rückfahrt im Komfortreisebus sowie Reiseprogramm lt. Reiseverlauf
- 5 x Übernachtung mit Frühstück im 4-Sterne-Grand Hotel Pietra Ligure
- 5 x Abendessen im Hotel
- Örtliche Reiseleitung während der Ausflüge
- Bootsfahrt in Genua
- Fährüberfahrten Santa Margharita Ligure – Portofino – San Fruttuoso - Rapallo
- Eintritte Garten Villa Hanbury und Kloster San Fruttuoso
- Weinprobe
- Quietvox-Audiosystem
- Reiseleitung durch Gabi Stuckenberg

Nicht enthalten:

- Trinkgelder, weitere Mahlzeiten, Getränke, persönliche Ausgaben

Preise pro Person:

im Doppelzimmer	€	**965,-**
Einzelzimmerzuschlag	€	**210,-**

Mindestteilnehmerzahl Reise: 25 Personen

Hand in Hand ist
HanseMerkur

SPD-ReiseService

Rundumschutz

Für Reisen bis 31 Tage

Reise-Rücktrittsversicherung
- Versicherungssumme bis zur Höhe des jeweiligen Reisepreises

Reiseabbruch-Versicherung
- zusätzlicher Kostenersatz bei Reiseabbruch, bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise

Reise-Krankenversicherung
Bei Krankheit oder Unfall im Ausland erstatten wir Ihnen die Kosten für:
- ambulante Behandlung beim Arzt, Zahnarzt, Medikamente
- stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich Operationen
- medizinisch sinnvolle Rücktransporte (auch Rettungsflüge)

Notfall-Versicherung
- Notruf-Service, weltweit – rund um die Uhr

Reise-Unfallversicherung
- Versicherungssumme je versicherte Person:
 im Todesfall * 20.000,– EUR
 im Invaliditätsfall bis zu * 40.000,– EUR

* Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 10.000,– EUR.

Reisegepäck-Versicherung
- Versicherungssumme:
 2.000,– EUR je versicherte Person

Prämien

Reisepreis bis EUR	Einzelpers. EUR
250,–	21,–
500,–	43,–
750,–	59,–
1.000,–	79,–
2.000,–	119,–
3.000,–	199,–
ab 3.001,–	auf Anfrage

Last Minute-Schutz

Für Reisen bis 31 Tage

Reise-Krankenversicherung

Notfall-Versicherung

Reise-Unfallversicherung

Reisegepäck-Versicherung

- Leistungsbeschreibung zu den einzelnen Versicherungen siehe Rundumschutz

Prämien

Reisedauer bis	Einzelperson EUR
5 Tage	17,–
10 Tage	28,–
17 Tage	42,–
31 Tage	48,–

Reise-Rücktritt + Reiseabbruch

- Wenn Sie von einer Reise außerplanmäßig – z. B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung, Unfall, Verlust des Arbeitsplatzes – vor Reisebeginn zurücktreten oder die Reise verspätet antreten müssen, ersetzen wir Ihnen
 – die Rücktrittskosten
 – die Mehrkosten einer verspäteten Hinreise
- Kostenersatz bei Reiseabbruch, bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise

Prämien

Reisepreis bis EUR	Einzelpers. EUR
250,–	15,–
500,–	29,–
750,–	39,–
1.000,–	55,–
2.000,–	89,–
3.000,–	145,–
4.000,–	199,–
ab 4.001,–	auf Anfrage

AZ 150 08.26

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens je versicherte Person.
Abschlussfrist: Der Vertragsabschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung muss bis 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt 30 Tage oder weniger, müssen Sie die Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.
Hinweis: Die Prämien gelten zum Zeitpunkt des Katalogdruckes und können sich zum Zeitpunkt der Reisebuchung geändert haben. Diese Informationen geben den Versicherungsumfang nur beispielhaft wieder.

Die kompletten Bedingungen erhalten Sie auf Anfrage von FFR GmbH. Sie können die Bedingungen auch im Internet unter www.hmrv.de/avb abrufen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen VB-RKS 2024 (T-D) der HanseMerkur Reiseversicherung AG.
Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren: Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden: Zuständig für alle Versicherungszweige: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

REISEBEDINGUNGEN DES SPD-REISESERVICE AB 01.11.2022

Der SPD-ReiseService ist ein Produkt der FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService GmbH. Diese Reisebedingungen und weitere Hinweise regeln die Rechtsbeziehung zwischen der FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService GmbH (nachfolgend „Reiseveranstalter") und seinen Kunden (nachfolgend „Reisender") für die Teilnahme an Reisen des SPD-ReiseService. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie gelten ergänzend zu den §§ 651a bis 651y des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 250 und 252 des Einführungsgesetzes zum BGB und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrags
Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt mündlich, schriftlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragserfüllung bzw. -verpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Dieser bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Leistung von An- bzw. Restzahlung erklärt. Die vom Reiseveranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB nach Vertragsabschluss kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen besteht, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen ist gem. § 651h BGB unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 5 und 6 dieser AGB möglich.

2. Bezahlung
Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Deutschen Reisesicherungsfond-GmbH abgeschlossen hat und dem Reisenden in diesen Fällen der Sicherungsschein in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Deutschen Reisesicherungsfond-GmbH abgeschlossen. Mit Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung von 20% des jeweiligen Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt wird und nicht mehr wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (vgl. Punkt 6) durch den Reiseveranstalter abgesagt werden kann und der Sicherungsschein übergeben worden ist. Stornokosten, Umbuchungsentgelte und Fremdkosten, die der Reiseveranstalter für den Reisenden verauslagt hat, sind sofort zur Zahlung fällig. Für die Zahlung wird der Vor- und Zuname, die vollständige Adresse, die Telefonnummer und – für die Zahlarten „Überweisung" und „PayPal" – auch die E-Mail-Adresse des Zahlenden. Bei Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren benötigt der Reiseveranstalter ein sogenanntes „Mandat", das die Belastung des Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung. Bei Zahlung der gebuchten Leistung mit einer Kreditkarte benötigt der Reiseveranstalter das Einverständnis des Reisenden zur Abbuchung von seiner Kreditkarte. Im Onlinevertrieb ist in einigen Fällen ein weiteres Authentifizierungsmerkmal erforderlich. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Zahlung des Restbetrages des Reisepreises nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten. Der Reiseveranstalter behält sich vor, für eine etwaige zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 1,50 EUR zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten steht dem Reisenden offen.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Programm des Reiseveranstalters, der Leistungsausschreibung für Package-Programme, der Gruppenprogramme, die individuell gefertigt wurden, sowie der Flugreisen-Programme und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Leistungsänderungen
Vor Vertragsschluss kann der Reiseveranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird. Nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn gilt: Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die notwendig und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Reisende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer vom Reiseveranstalter gesetzten, angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter dem Reisenden eine solche Reise angeboten hat. Der Reisende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Reisende in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.2 Preisänderungen
Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:
Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen. Werden die bei Vertragsschluss gültigen Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um diesen entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Reiseveranstalter gesetzten Frist reagiert. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter geführt hat. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat der Reiseveranstalter zu führen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag kostenlos zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des Reisenden
5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter entscheidend. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
5.2 Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 7 geregelten Fällen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an dem Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen) nicht an, die vom Reiseveranstalter nicht zu vertreten sind, kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung der Höhe der Entschädigung sind der Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was er durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist, zu berücksichtigen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind als die nachstehend aufgeführten pauschalierten Kosten. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen und im Vertrauen auf die Gültigkeit des unter 5.3 formulierten Vorbehalts der konkreten Berechnung der Entschädigung festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Standardgebühren	
bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	20% des Reisepreises
bis zum 31. Tag	30% des Reisepreises
bis zum 21. Tag	40% des Reisepreises
bis zum 11. Tag	60% des Reisepreises
bis zum 3. Tag	80% des Reisepreises
ab dem 2. Tag bis Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise	90% des Reisepreises.

5.3 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm durch den Rücktritt wesentliche höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Ein Anspruch des Reisenden, nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beför-

derungsart vorzunehmen, besteht nicht. Da dem Reiseveranstalter in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt entstehen, kann der Reiseveranstalter die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben. Dies gilt nicht bei anderweitigen Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Hier ist der Reiseveranstalter berechtigt, ein Umbuchungsentgelt von 25,00 EUR zu erheben. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Dem Reisenden wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Dies ist möglich bei der Versicherung HanseMerkur Reiseversicherung AG. Infolge eines Rücktritts ist der Reiseveranstalter unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. § 651e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: – wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der Reiseveranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Bei Schiffsreisen kann der Reiseveranstalter weiterhin den Vertrag kündigen, wenn nach dem Urteil des Kapitäns der Reisende wegen Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen Grund reiseunfähig ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Dem Reisenden bleibt es auch in diesem Fall unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
Der Reiseveranstalter kann weiterhin bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:
a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Reiseausschreibung beziffert sowie der Zeitpunkt angegeben, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss. Zudem wird auch in der Buchungsbestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben.
b) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
c) Ein Rücktritt vom Veranstalter später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
Der Reiseveranstalter kann vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Hierbei hat der Reiseveranstalter den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären. Tritt er vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Preis.

7. Obliegenheiten des Kunden
7.1. Mängelanzeige
Der Reisende und jeder Reiseteilnehmer sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten oder zu vermeiden. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung des Reisenden, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Sollte eine örtliche Reiseleitung nicht existieren oder nicht zu erreichen sein, ist die Beanstandung dem Reiseveranstalter (FFR GmbH – SPD-ReiseService, Wilhelmstraße 140, 10963 Berlin, Tel. 030/2559-4600; Fax 030/2559-4699) durch Telefon, Telegramm oder Telefax zur Kenntnis zu bringen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die Beanstandungen zu überprüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Reiseleitung hat nicht die Befugnis, Ansprüche anzuerkennen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung nach § 651m BGB und auf Schadensersatz nach § 651n BGB ausgeschlossen.
Bei Reisegepäck sind Verlust, Beschädigungen und Verspätung unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Reiseveranstalter dringend und unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust bin¬nen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tage nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

7.2. Kündigung
Wird die Reise infolge eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

7.3 Beistandspflicht
Der Reiseveranstalter verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch
a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung
b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.
Dabei bleibt § 651k Abs. 3 BGB unberührt.

8. Beschränkung der Haftung
8.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf das Dreifache des vereinbarten Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und gebuchter Leistung.
8.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Gast erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von dem Reiseveranstalter sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Gastes die Verletzung von Hinweis-, Ausklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
9.1 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten.
9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn er mit der Besorgung beauftragt wurde, es sei denn, der Reiseveranstalter hat eigene Pflichten verletzt.
9.3 Der Reisende ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften resultieren, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

10. Geltendmachung von Ansprüchen Verjährung und Verbraucherstreitbeilegung
10.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.
10.2 Ansprüche verjähren gemäß § 651j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.
10.3 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reiseveranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Reisenden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

11. Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
11.1 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.
11.2 Steht das ausführende Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht fest, so wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Fluggesellschaft nennen, die aller Wahrscheinlichkeit den Flug durchführen wird. Tritt dann doch ein Wechsel der dem Kunden benannten ausführenden Fluggesellschaft ein, so wird der Reiseveranstalter den Kunden darüber unverzüglich informieren.
11.3 Die Black List ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm.

12. Allgemeines
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden oder einen sonstigen Reiseteilnehmer ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Stand: 01.11.2022

SPD-ReiseService ist eine Marke der FFR
Ferien-, Freizeit und ReiseService GmbH, Berlin,
Wilhelmstraße 140 (Willy-Brandt-Haus) 10963 Berlin
Tel. 0 30 / 25 59-46 00 · Fax 0 30 / 25 59-46 99
info@spd-reiseservice.de · www.spd-reiseservice.de

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651 A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. *Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen* ***FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService/SPD-ReiseService*** *trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService/SPD-ReiseService über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Falle seiner Insolvenz.*

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedsstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung des Reisenden gewährleistet. FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService/ SPD-ReiseService hat eine Insolvenzabsicherung mit Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1 in 10707 Berlin, Postfach 12 03 22 in 10593 Berlin, Telefon 030 78954770, E-Mail: schadenmeldung@drsf. reise abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService/ SPD-ReiseService verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Allgemeine Hinweise

- Der erste und letzte Reisetag dienen der Hin- und Rückreise.
- Alle Flugangebote vorbehaltlich der Verfügbarkeit in der reservierten Buchungsklasse.
- Im Fall von (nachweislichen) Preissteigerungen der beteiligten Verkehrsträger für erhöhte Treibstoffkosten oder Erhöhung behördlicher Steuern und Gebühren behalten wir uns eine Preisänderung gemäß Punkt 4.2. unserer AGB/Reisebedingungen vor.
- Insbesondere aufgrund der Wegstrecken bei Ausflügen und Besichtigungen sind diese Reisen für Gäste mit eingeschränkter Mobilität nur bedingt bis nicht geeignet. Bitte lassen Sie sich im Zweifelsfall vor Ihrer Buchung von uns individuell beraten.
- Der Reisende darf jederzeit vor Reiseantritt gegen Zahlung einer Entschädigung von der Reise zurücktreten. Wir verweisen ausdrücklich auf die Vorschriften zum Reiserücktritt unter Punkt 5 der AGBs.
- Zur persönlichen Absicherung empfehlen wir dringend den Abschluss von Reiseversicherungen zur Deckung der Kosten für einen erforderlichen Reiserücktritt sowie für eine Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.
- Für diese Reisen benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Staatsangehörige anderer Länder und Besitzer doppelter Staatsangehörigkeit lassen sich bitte vor ihrer Buchung von uns individuell beraten. Auskünfte erteilt auch das jeweilige zuständige Konsulat.
- Seit 1. April 2023 sind für alle Reisen, die vom SPD-ReiseService/FFR GmbH durchgeführt werden, die 2G-Bedingungen aufgehoben. Das bedeutet, dass der Nachweis einer Impfung oder Genesung nicht mehr erforderlich ist.
- Die Reihenfolge der Ausflüge kann aus organisatorischen Gründen variieren.
- Leistungsänderungen jederzeit vorbehalten.
- Besondere Wünsche (Gehbehinderung, Speisenunverträglichkeiten, Vegetarier, Allergiker, etc.) bitten wir uns im Vorfeld mitzuteilen. Diese werden von uns an die Leistungsgeber übermittelt, sind jedoch unverbindlich und nicht Bestandteil des Reisevertrages.
- Die Vergabe der Busplätze erfolgt nach Eingang der Buchung.
- Spezielle Wünsche (Busplätze, spezielle Zimmer etc.) sind immer unverbindliche Kundenwünsche und nur nach Verfügbarkeit zu erfüllen.
- Mindestteilnehmerzahl: siehe Reiseausschreibung. Wird die Mindestteilnehmerzahl bis 4 Wochen vor Reisebeginn nicht erreicht, behalten wir uns vor, die Durchführung der Reise gemäß Punkt 6 unserer AGB abzusagen.
- Nach Erhalt unserer Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung bis 21 Tage vor Reisebeginn zu leisten.
- Reiseunterlagen werden 14 Tage vor Reisebeginn versendet.
- Bildnachweise: pixabay und privat

Information und Buchung:

Gabi Stuckenberg
Langenschemelstr. 6
67435 Neustadt
Tel.: 0179 – 672 69 92
E-Mail: info@studienreisen-stuckenberg.de

Reiseveranstalter im Sinne des Reiserechts:

FFR Ferien-, Freizeit- und ReiseService

Ferien-, Freizeit- und ReiseService GmbH
Wilhelmstraße 140 | 10963 Berlin
Telefon: 030-25594-600
E-Mail: info@spd-reiseservice.de



Gabi Stuckenberg

Langenschemelstr. 6

67435 Neustadt

Tel.: 0179 – 672 69 92

info@studienreisen-stuckenberg.de

Gabi on tour 2027